

Die Abgabe getragener Kleidung.

Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle

Der Reichskommissar für bürgerliche Kleidung, Geh. Rat Dr. Beutler, veröffentlicht folgende Bekanntmachung über die Abgabe getragener Kleidung:

Die zuständigen Behörden dürfen Gemeinden und gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen die Genehmigung zur Erteilung von Abgabebescheinigungen geben, falls diese Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen sich zur Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen schriftlich verpflichten. Die Behörden sind berechtigt, diese Genehmigung zu widerrufen. Die Behörden haben der Reichsbekleidungsstelle Abteilung E für Ersatzstoffe, Berlin W 56, Marktgrafenstraße 42, anzuzeigen, welchen Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen sie diese Genehmigung erteilt oder entzogen haben.

Die den Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen aufzuerlegenden Bedingungen sind folgende:

Getragene Kleidungs- oder Wäschestücke dürfen diese Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen nur unentgeltlich erwerben und unentgeltlich nur an die Verbraucher und nur gegen Bezugsschein veräußern, entgeltlich dagegen nur an die demnächst von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen.

Sämtliche anderen bezugscheinpflichtigen Web-, Wirt- und Strickwaren dürfen diese Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen sowohl entgeltlich wie auch unentgeltlich nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern.

Behörden, die in Erfüllung gesetzlicher Armenverpflichtungen, sonstiger gesetzlicher Unterstützungs- oder gesetzlicher Fürsorgeverpflichtungen (z. B. auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes) Gegenstände abgeben, deren Verwendung in offener Armenpflege, Fürsorgetätigkeit oder dergleichen stattfinden soll, können anordnen, daß die für ihren Bezirk zuständige Ausfertigungsstelle ihnen Bezugsscheine über ihren Bedarf ausstellt. Diese Behörden sind verpflichtet, jede Abgabe eines Gegenstandes der für den Abnehmer zuständigen Ausfertigungsstelle von Bezugsscheinen anzuzeigen.

Die Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen müssen die Gewähr übernehmen, daß von ihnen lediglich gebrauchsfähige Oberkleidungsstücke gegen Abgabebescheinigung angenommen werden.

Die Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle auf Anfordern ihren Bestand an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken anzugeben und diese bis zu einem Drittel des jeweiligen Bestandes der Reichsbekleidungsstelle gegen Erstattung der Aufwendungen käuflich zu überlassen. Ueber die gehaltenen Aufwendungen entscheidet die Reichsbekleidungsstelle endgültig.

Die Möglichkeit der entgeltlichen Abgabe von Oberkleidung wird durch eine demnächst erscheinende Bekanntmachung geregelt werden. Alle Anfragen in vorstehender Angelegenheit sind an die Reichsbekleidungsstelle Abteilung E für Ersatzstoffe, Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 42, zu richten. Dort können auch Gemeinden und gemeinnützige Fürsorgevereinigungen, denen die Genehmigung zur Erteilung von Abgabebescheinigungen von der zuständigen Behörde gegeben worden ist, Abgabebescheinigungen bestellen.